

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

Keramische Masse

Markenname / Handelsname : GS / Black 2002

REACH-Registrierungsnummer:

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

Andere Bezeichnungen: keramische Masse / Tonmehl / kaolinitischer Ton

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt wird verwendet in der industriellen Fertigung, insbesondere für:

- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel, Porzellan, Geschirr, Feuerfest, etc.)
- Lacke
- Glas
- Füllstoffe
- Dichtmittel für Ablagerung
- Farbe
- Kunststoff und Gummi
- Klebstoffe und Dichtungen
- Baumaterial und Zement
- Landwirtschaftliche Produkte

Abgeraten wird für:

- Futtermittelindustrie
- Kosmetika
- Einsatz in der Nahrungskette

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Sibelco Deutschland GmbH
Sälzerstraße 20
D-56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: +49 (0)2623/83-0
Telefax: +49 (0)2623/83-1399
E-Mail: kontakt@sibelco.de

1.4 Notrufnummer

Telefonnummer im Notfall:
+49 (0)2623/83-0

Erreichbar außerhalb der Bürozeiten?

Ja Nein

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

2 MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung von luftübertragendem, feinfractioniertem, kristallinem Siliziumdioxid (Quarz - Cristobalit) möglich. Lang andauerndes und/oder intensives Einatmen von feinfractioniertem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber feinfractioniertem, kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Verordnung (EG) 1272/2008: keine*

Einstufung EU (67/548/EWG): keine*

*Messungen nach EN15051, Teil 3 bezüglich feinfractioniertem, kristallinem Siliciumdioxid

2.2 Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Hauptbestandteil**

Name %	Gewicht %	EINECS Nr.	CAS-No.
Kaolinitischer Ton	45 – 89 %	310-127-6	999999-99-4
Kaolin	1- 10 %	310-194-1	1332 – 58 -7
Schamotte	5 – 30 %	296-473-8	92704-41-1
Pigment	5 – 15 %		

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

3.2 Verunreinigungen

Aufgrund der schwarzen Schamotte sind in der Gesamtmasse 0,4% Mangan enthalten.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Augenkontakt**

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Verschlucken

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Hautkontakt

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****7.1.1** Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig Hand haben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).**7.1.2** In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen**

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1 Zu überwachende Parameter**

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, feinfractionierten Staub und kristallines Siliziumoxid).

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**(a) Augen-/Gesichtsschutz**

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

(b) Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

(c) Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- | | |
|--|----------------|
| (a) Farbe | grau |
| (b) Aussehen: | fest, gemahlen |
| (c) Geruch: | geruchlos |
| (d) Geruchsschwelle: | nicht relevant |
| (e) pH-Wert (100 g/l Wasser bei 20°C): | 5 - 8 |
| (f) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | nicht relevant |

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

- (g) Relative Dichte: 2,6 g/cm³
- (h) Löslichkeit(en):
- Wasserlöslichkeit: vernachlässigbar
- Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure ja

9.2 Sonstige Angaben

Keine anderen Informationen

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

- (a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(e) Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4. Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Abfälle/Restmengen**

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer**

Nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR:	Keine Klassifizierung
IMDG:	Keine Klassifizierung
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung
RID:	Keine Klassifizierung

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften:**

Wassergefährdungsklasse: Keine

Internationale Gesetzgebung/Anforderungen:

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

16 SONSTIGE ANGABEN

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden

Keine

Materialien anderer Anbieter

Werden nicht von Sibelco Deutschland GmbH hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Sibelco Deutschland GmbH-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Sibelco Deutschland GmbH hergestellten Produkts in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Dioxine

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin). TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts."

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

Sozialer Dialog über feinfractioniertes, kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die feinfractioniertes, kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der feinfractioniertes, kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von feinfractioniertem, kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Langandauernde und/oder intensive Exposition gegenüber feinfractioniertem Staub kann Reizungen der Schleimhäute und Atemwege sowie Lungenschäden verursachen, die sich in Atemnot und reduzierter Lungenfunktion äußern. Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen von Nase, Rachenbereich und Atemwegen führen.

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Sibelco Deutschland GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit



Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008 und REACH Verordnung (EG) 453/2010) – ohne Klassifizierung

Erstellt am: 01.03.2021

Überarbeitet am:

Version: 1

der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Sibelco Deutschland GmbH
Sälzerstraße 20, 56235 Ransbach-Baumbach, Germany
Tel. +49 (0) 2623 83-0, Fax +49 (0) 2623 83-1499
Geschäftsführer Michael Klaas
kontakt@sibelco.de
www.sibelco.eu